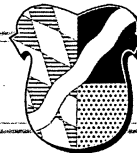


11



Landratsamt München · Mariahilfplatz 17 · 81541 München

Besondere Soziale Angelegenheiten

Amtsgericht München
-Vormundschaftsgericht-
Linprunstr.22

80097 München

Ihr Zeichen: 714 XVII 03511/09
Ihr Schreiben vom: 08.05.2009
Unser Zeichen: 4.2.1
München, 02.06.2009

Auskunft erteilt:
Frau Frank

E-Mail:
franks@lra-m.bayern.de

Tel.: 089/6221-2725
Fax: 089/6221 44-2725

Zimmer-Nr.:
B 3.11

Betreuungsverfahren;

Frau Karin S. GRUBER, geb. 07.12.1962, dzt. Isar-Amper-Klinikum München Ost, Station 2b

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst wurde ein längeres Telefonat mit der behandelnden Ärztin auf Station 2b, Frau Dr. Kovac, geführt. Diese teilte mit, dass bei Frau ~~S. Gruber~~-Gruber ein amnestisches Syndrom bei jahrezehntelang bestehender Alkoholabhängigkeit bestehe. Ihr Langzeitgedächtnis sei schlecht, ihr Kurzzeitgedächtnis noch schlechter.

Die familiären Verhältnisse seien verworren: Die Betroffene wohne mit ihrem derzeitigen Ehemann teilweise im Haus des Exehemanns in Vilshofen, teilweise auch mit ihrem Exehemann in dessen Wohnung in München. Gemeldet ist die Betroffene wohl in Vilshofen, so dass die Zuständigkeit evtl. beim dortigen Vormundschaftsgericht liegt. Wegen der Eilbedürftigkeit wurde die Sachermittlung von uns als für das I-A-K zuständige Betreuungsstelle durchgeführt.

Der Ehemann habe Beschwerde eingelegt und habe ein Besuchsverbot auf der Station. Zur Führung der Betreuung sei keiner von beiden geeignet.

Es sei dringend erforderlich, Frau ~~S. Gruber~~-Gruber in einem beschützenden Heim unterzubringen. **Der bis zum 18.06.09 angeordnete Unterbringungsbeschluss müsse daher verlängert werden, bis ein Platz in einem geeigneten Heim gefunden sei und die Verlegung durchgeführt werden könne. Zudem werde ein Unterbringungsbeschluss für eine beschützende Einrichtung benötigt.**

Frau ~~S. Gruber~~-Gruber wurde am 28.05.09 auf Station 2b besucht. Sie zeigte sich freundlich und gesprächsbereit. Auffällig war, dass sie nach mehreren Wochen auf der Station ihre Zimmertüre nicht fand.

Sie gab an, sie wolle so schnell wie möglich wieder nach Hause. Sie sei seit ca. 3 Wochen hier und langweile sich. Sie mache schon alle angebotenen Therapien mit, damit sie beschäftigt sei. Zu Hause warteten ihr Hund und ihre Katze auf sie, auf die sie sich sehr freue.

Berufstätig sei sie nicht, sie lebe vom Unterhalt ihres Exmannes, mtl. 500,00 €, die er ihr freiwillig gebe. Sie habe nur geringe Ansprüche und käme damit gut zurecht. Sie müsse ja keine Miete zah-

len, da sie in dem Haus des Exmannes lebe. Ihr jetziger Ehemann, der ebenfalls dort lebe, habe ebenfalls ein Einkommen. Schulden hätte sie nicht.

Die Vorstellung, in eine Einrichtung zu gehen, ob nun Langzeittherapie oder beschützendes Heim, lehnte Frau ~~Stiebritz~~-Gruber kategorisch ab. Sie wolle nur nach Hause und dort in Ruhe leben. Sie habe niemandem etwas getan und müsse nicht eingesperrt werden. Eine Einrichtung würde sie nicht überstehen und es gebe auch keinen Grund dafür. Sie liebe das Leben doch so.

Auf die Frage, wie lange sie schon alkoholabhängig sei, reagierte die Betroffene erstaunt. Sie sei nicht abhängig, habe ab und zu vielleicht zu viel getrunken, aber man sehe doch, dass sie hier gut zurecht komme, nachdem sie schon seit Wochen nichts getrunken habe. Sie habe auch gar nicht das Bedürfnis danach. Ein Alkoholproblem habe sie nicht.

Während des Gesprächs bat Frau ~~Stiebritz~~-Gruber immer wieder darum, man möge ihr doch helfen, wieder nach Hause zu kommen. Sie konnte weder das Datum ihrer Einlieferung noch den Grund dafür nennen. Irgendwas habe sich ereignet, nur was es war, wisse sie gerade nicht. Sie wirkte verzweifelt und brach wiederholt in Tränen aus, beruhigte sich aber auch schnell wieder.

Die Frage, ob sie während ihres Aufenthalts schon besucht worden sei, konnte Frau Stiebritz-Gruber nicht klar beantworten. Sie meinte, ihr Exmann habe zu viel zu tun und für ihren Ehemann sei die Fahrt zu weit.

Insgesamt entstand der Eindruck, als wolle Frau ~~Stiebritz~~-Gruber nicht einmal bagatellisieren, sondern könne ihre Situation tatsächlich nicht erfassen.

Auch der Versuch, ihr das Wesen einer Betreuung zu erläutern, scheiterte. Sie erklärte sich aber damit einverstanden, dass jemand kommen solle, der ihre Interessen vertrete. Frau ~~Stiebritz~~-Gruber sieht darin aber ganz klar ihre Entlassung nach Hause. Mit einer Unterbringung in einer Einrichtung hätte sie sich zumindest am Besuchstag nicht einverstanden erklärt, so dass die Gefahr besteht, dass sie eine Betreuung nach einem Versuch einer Unterbringung wohl ablehnen wird.

Inwieweit Frau ~~Stiebritz~~-Gruber noch zu einer freien Willensbildung in der Lage ist, muss von ärztlicher Seite beurteilt werden.

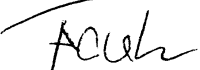
Wir schlagen vor, die **Rechtsanwältin**

Fr. ~~Stiebritz~~, I,
A
80636 München,
Tel. ~~089 404 404~~

als Betreuerin zu bestellen. Frau ~~Stiebritz~~ hat Erfahrung in der Führung von Betreuungen speziell auch von alkoholkranken Betroffenen, arbeitete schon häufiger mit den Ärzten des Isar-Amper-Klinikums zusammen und kennt auch die bestehenden Einrichtungen. Sie hat sich zur Übernahme bereit erklärt.

Die Betreuung sollte zunächst **alle Angelegenheiten** umfassen, solange noch nicht geklärt werden kann, welche Aufgabenkreise tatsächlich erforderlich sein werden.

Mit freundlichen Grüßen


Frank
Betreuungsstelle